



## Satzung der Gemeinde Ottenbüttel über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1,2 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1,2 und 3 des Baugesetzbuches  
(BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S.  
2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung  
vom 12.02.1996

und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des  
Kreises Steinburg folgende Satzung über die im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung,

*und dem Text*



**Satzung der Gemeinde Ottenbüttel  
über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1, 2 und 3 BauGB  
für die bebauten Ortsteile westlich der L 127  
(ohne Westermöoler Weg)**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.02.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

**Text**

**I.**

Zur Sicherung der Erschließung einer weiteren Bebauung ist von der Böverst Dörpstraat aus eine Zufahrt in einer Breite von 8 m auf dem Flurstück 25/6 der Flur 2 freizuhalten. Die Lage der freizuhaltenden Fläche ist auf der Anlage dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung

**II.**

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz sind in der Planzeichnung Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt. Auf dieser Fläche ist zur freien Landschaft hin ein Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von mindestens 0,75 m und maximal 1,0 m, einem Wallfuß von 2,50 m Breite und einer leicht gemuldeten Wallkrone von mindestens 1,0 m Breite anzulegen, sowie mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation in mindestens zweireihiger Bepflanzung auszubilden und zu unterhalten.

Weiterhin wird eine Ausgleichsfläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup> am Rande des Forstes Halloh zur Verfügung gestellt.

Ottenbüttel, 27.02.1996



Bürgermeister

*[Handwritten signature]*